

Ausgleichsverfahren nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz Anlage zu § 9a der Satzung

§ 1 Anwendbare Vorschriften

Auf den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungs-
ausgleichsgesetz (AAG) finden die für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden
Vorschriften und die Bestimmungen der Satzung der BKK B. Braun Aesculap
Anwendung, soweit im Folgenden oder im AAG nichts anderes bestimmt ist.

Dies gilt insbesondere für:

1. die Organe der Selbstverwaltung,
2. den Widerspruchsausschuss,
3. die Aufstellung des Haushaltsplanes und
4. den Rechnungsabschluss.

§ 2 Ausgleichsberechtigte Arbeitgeber Erstattungsanspruch

- (1) Die BKK B. Braun Aesculap erstattet den nach § 1 Absatz 2 und 3 AAG am
Umlageverfahren U2 beteiligten Arbeitgebern auf Antrag
 1. 100 vom Hundert des nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 AAG gezahlten
Zuschusses zum Mutterschaftsgeld sowie
 2. 100 vom Hundert des nach § 1 Absatz 2 Nr. 2 AAG bei
Beschäftigungsverboten gezahlten Arbeitsentgeltes.
- (2) Hinsichtlich der Erstattung nach Absatz 1 Nr. 2 werden dem Arbeitgeber die von
diesem zu tragenden Beiträge nach § 1 Absatz 2 Nr. 3 AAG pauschalisiert in
Höhe von 20 vom Hundert des fortgezahlten Arbeitsentgeltes erstattet.
- (3) An dem Ausgleichsverfahren gemäß § 1 Absatz 2 AAG nehmen die Arbeitgeber
ohne Rücksicht auf die Anzahl der Beschäftigten teil, wenn die Arbeitnehmer bei
der Betriebskrankenkasse versichert sind.
- (4) Für Arbeitnehmer, die nicht Mitglied einer Krankenkasse sind gilt § 175 Absatz
3 Satz 2 SGB V entsprechend.

§ 3 Aufbringung der Mittel

- (1) Die Mittel zur Durchführung des Umlageverfahren U2 werden von den am
Ausgleich beteiligten Arbeitgebern durch gesonderte Umlagen aufgebracht.

- (2) Als Bemessungsgrundlage wird das sozialversicherungspflichtige Entgelt herangezogen, höchstens jedoch bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- (3) Die BKK B. Braun Aesculap verwaltet die Mittel für das Umlageverfahren als Sondervermögen. Für das Umlageverfahren U2 werden Betriebsmittel gebildet. Sie sollen zur Deckung der voraussichtlichen Ausgaben für einen Monat ausreichen; sie dürfen die voraussichtlichen Ausgaben für drei Monate nicht dauerhaft übersteigen (§ 9 Absatz 3 AAG).

§ 4 Umlagesatz

Der Umlagesatz U2 beträgt 0,30 vom Hundert.

§ 5 Fälligkeit der Umlage

Für die Fälligkeit der Umlage gilt § 23 Absatz 1 SGB IV entsprechend.

§ 6 Widerspruchsausschuss

§ 4 der Satzung der BKK B. Braun Aesculap gilt mit der Maßgabe, dass bei der Behandlung von Angelegenheiten des Ausgleichsverfahrens nur die Mitglieder der Arbeitgebervertreter mitwirken. Die Geschäftsordnung des Widerspruchsausschusses gilt entsprechend.

§ 7 Organe, Zusammensetzung

- (1) Die Geschäftsführung der Ausgleichskasse der BKK B. Braun Aesculap obliegt dem Vorstand entsprechend der in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegten Geschäftsverteilung. Der Vorstand vertritt die Ausgleichskasse gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) In Angelegenheiten des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen nach dem AAG wirken im Verwaltungsrat nur die Vertreter der Arbeitgeber mit.
- (3) Im Verwaltungsrat übt, sofern die Vertreter der Arbeitgeber nichts anderes beschließen, jeweils derjenige Vertreter der Arbeitgeber das Amt des Vorsitzenden aus, der zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden

des Organs gewählt worden ist. Für den Fall seiner Verhinderung wählt die Gruppe der Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat einen Stellvertreter.

- (4) Die Vertreter der Arbeitgeber im Verwaltungsrat haben insbesondere die Satzung und die Höhe des Umlagesatzes zu beschließen, den Haushaltsplan festzustellen und die Jahresrechnung abzunehmen.

§ 8 Auf- und Feststellung des Haushaltsplanes

Für die Auf- und Feststellung des Haushaltsplanes gilt § 70 Absatz 1 SGB IV entsprechend (§ 9 Absatz 1 Nr. 3 AAG).

§ 9 Jahresrechnung

Für die Aufstellung, Prüfung und Abnahme des Rechnungsabschlusses (Jahresrechnung) gilt § 77 Absatz 1 SGB IV in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 4 AAG entsprechend. Über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung beschließen die Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates.

§ 10 Prüfung der Geschäfts-, Betriebs- und Rechnungsführung

Die §§ 2 und 3 der Satzung gelten entsprechend.